

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Dienstleistungen der Equans Services AG (nachfolgend «Equans») im Zusammenhang mit gebäudetechnischen Leistungen und Serviceleistungen, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, d.h. sowohl für Beratungs-, Planungs- und Überwachungsdienstleistungen als auch für Ausführungsarbeiten wie Anlagenlieferung, Installationen, Umbauarbeiten, Reparaturen, Servicearbeiten und Wartung. Die AGB kommen zur Anwendung, wenn sie dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Equans beiliegen oder anderweitig als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, soweit sie von Equans ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

1.2. Weitere Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Equans beigefügt werden, gehen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Widersprüchen vor.

2. Angebot und Angebotsgrundlagen

2.1. Angebot und Projekt basieren auf den Angaben des Kunden.

2.2. Entsprechen die vom Kunden gemachten Angaben oder die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde Equans von Umständen oder Änderungen, die anderes oder zusätzliches Material, eine andere Konzeption oder eine andere Ausführung bedingt hätten, nicht in Kenntnis gesetzt, so sind die entsprechenden (Mehr-) Kosten vom Kunden zu tragen.

2.3. Die Lieferungen und Leistungen von Equans sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen abschliessend aufgeführt.

2.4. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Equans oder Dritten sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert ist. Zugesicherte Leistungen (Leistungswerte etc.) müssen jedoch ausdrücklich als solche im Vertrag vereinbart werden.

2.5. Equans behält sich alle Rechte an den dem Kunden bzw. seinen Vertretern ausgehändigten Arbeitsergebnissen und Unterlagen (insbesondere Pläne, technischen Zeichnungen, Unternehmervarianten, Optimierungen usw.) vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Equans zugänglich machen oder ausserhalb des vertraglichen Zweckes verwenden. Wir verweisen insbesondere auf Art. 5 und Art. 23 (UWG; Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind sämtliche Unterlagen an Equans zurückzugeben und die elektronischen Daten zu löschen.

3. Vorschriften und Verhältnisse am Bestimmungsort

3.1. Der Kunde hat Equans rechtzeitig vor seiner Bestellung über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

3.2. Der Kunde stellt Equans Waschgelegenheiten und Toiletten mit fliessendem Wasser kostenlos und gut unterhalten zur Verfügung.

3.3. Der Kunde sorgt für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Instruktionen am Ort der Leistungserbringung.

3.4. Der Kunde ist verantwortlich für einen vorschriftsgemässen Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc., welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Equans stehen.

4. Preise

4.1. Dem Angebot sind die Löhne und Materialkosten zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde gelegt.

4.2. Allfällige während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine oder – in Fällen höherer Gewalt gemäss Ziff. 7 – ausserordentliche Preiserhöhungen der Materialien, Ausrüstungen und Hilfsmittel gehen zu Lasten des Kunden; eventuelle Erhöhungen der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren (z.B. LSVA) sind vom Kunden zu übernehmen. Gleitpreis: Preise inkl. Pauschalpreise unterliegen der Teuerung nach Massgabe der Norm SIA 122. Stichtag ist der Zeitpunkt des Angebotes.

4.3. Die Preise gelten unter der Bedingung, dass die Arbeit während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ohne Unterbruch geleistet und

abgeschlossen und – bei gebäudetechnischen Leistungen – die Anlage anschliessend unverzüglich in Betrieb gesetzt werden kann. Bei vom Kunden angeordneter oder zu vertretender Überstundenarbeit sind die gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Zuschläge vom Kunden zu bezahlen. Nicht im Voraus vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden nach Aufwand zu branchenüblichen Preisen verrechnet.

4.4. Mehrleistungen, die durch Verschiebungen im Terminplan, verspätete Freigabe oder Übergabe von Unterlagen, durch mangelhafte oder fehlende Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, werden vom Kunden nach Aufwand vergütet.

4.5. Alle Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlungen für gebäudetechnische Leistungen sind ohne ausdrückliche andere Regelung ohne jeden Abzug fällig und wie folgt zu leisten:

- ein Drittel des Vertragspreises bei Vertragsabschluss;
- ein Drittel bei Montagebeginn;
- die übrigen Zahlungen im Verhältnis der geleisteten Arbeit zur Gesamtleistung.

Für Serviceleistungen sind die Zahlungen ohne ausdrückliche andere Regelung ohne jeden Abzug nach Erbringung einer Leistung oder Teilleistung fällig.

5.2. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag.

5.3. Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss Equans aufgrund eines Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Equans ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte ohne weiteres befugt, die weitere Ausführung der vertraglichen Arbeiten auszusetzen und vom Kunden Sicherheiten zu verlangen. Erhält Equans keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5.4. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist einen Zins von 5% ab vereinbartem Fälligkeitstermin zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5. Die Rückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen allfälliger Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

6. Termine

6.1. Termine sind verbindlich, wenn die Vertragsparteien dies in der Vertragsurkunde ausdrücklich vereinbart haben. Wird ein vereinbarter Termin für die Leistungserbringung nicht eingehalten, kommt Equans nach schriftlicher Mahnung des Kunden in Verzug. Vereinbarte Termine gelten unter der Bedingung, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Arbeitsbeginn und ein ungehindertes Arbeiten gestattet;
- keine unvorhergesehenen Ereignisse auftreten, die Equans trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse (vgl. nachfolgende Ziff. 7 für Fälle höherer Gewalt);
- keine mangelhaften oder verspäteten Leistungen Dritter die Leistungserbringung behindern;
- die Leistungen des Kunden rechtzeitig und vertragsgemäss erbracht werden;
- der Kunde die zur Ausführung der Leistung nötigen Unterlagen (z.B. Pläne) rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt;
- die vom Kunden zu leistenden bauseitigen Arbeiten nicht im Rückstand sind;
- eventuell notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden;
- der Kunde die Zahlungsbedingungen einhält.

6.2. Kommt Equans durch eine nachweislich verschuldete Verzögerung in Verzug, hat der Kunde bei gebäudetechnischen Leistungen schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Erbringung der Leistung anzusetzen. Für Serviceleistungen hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen zu gewähren.

6.3. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Equans zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht.

6.4. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 6 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Equans. Wird eine Vertragsstrafe für Verzug vereinbart, gilt in jedem Fall eine gesamthafte Obergrenze von 5% des Preises der im Verzug stehenden Lieferungen und Leistungen.

7. Höhere Gewalt

7.1. Equans haftet nicht für die Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen (wie etwa Verzögerungen und zusätzliche Kosten), die sich ab dem Zeitpunkt des Angebotes insbesondere aufgrund von direkten oder indirekten Folgen eines (erklärten oder nicht erklärten) Krieges (bspw. Ukraine), von Mobilmachung, von Terrorismus oder eines Konflikts, der Pandemie Covid-19 und neuer Epidemie- oder Pandemiewellen sowie aufgrund eines Energieausfalls, einer Verknappung von Rohstoffen und (elektrischen) Bauteilen oder anderen Materialien sowie insbesondere durch Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, steigende Energiepreise, Wirtschaftskrise, Unruhen, Streik oder Cyberangriffen ergeben.

7.2. In den vorerwähnten Fällen wird Equans vom Kunden vollumfänglich für alle Mehrkosten (Material- und/oder Ausrüstungspreiserhöhungen) ab dem Datum des Angebotes entschädigt. Der Kunde vergütet Equans inflationsbedingte Kosten, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages die Inflationsrate zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags übersteigen, oder gemäss separat vereinbarter Teuerungsabrechnung.

7.3. Equans zeigt dem Kunden allfällige Auswirkungen unverzüglich an und unternimmt alles Zumutbare, um allfällige Auswirkungen auf die Leistungserbringung zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Kunde trägt die Kosten für die bei Verzögerungen allenfalls erforderlichen und angeordneten Beschleunigungsmassnahmen. Im Fall eines Unterbruchs hat Equans das Recht auf Anpassung der vereinbarten Terminalschiene und Erstattung der sich aus dem Unterbruch ergebenden Mehrkosten.

7.4. Die ausgesetzten Verpflichtungen werden wieder erfüllt, sobald die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt nicht mehr bestehen. Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, kann diese Vereinbarung von jeder Partei gekündigt werden.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Ablad am Ort der Montage auf den Kunden über. Das gilt auch für allfällige Lieferungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen.

9. Leistungen bzw. Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Er wird die in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass Equans ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Er erteilt Equans insbesondere alle sachdienlichen Auskünfte und stellt allfällige spezifizierte Kundenanlagen zur Verfügung. Er gewährt Equans den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze bzw. geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung.

9.2. Der Kunde zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder eine Änderung der vereinbarten Leistungen erfordern.

9.3. Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten.

9.4. Soweit die nicht rechtzeitige, fehlerhafte oder nicht vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden die Erbringung der Leistungen von Equans tangiert, ist diese im entsprechenden Ausmass von

ihrer Leistungspflicht befreit. Equans wird den Kunden nach Feststellung abmahnen und ist berechtigt, die ihr daraus entstehenden Mehrkosten nach effektivem Aufwand zu verrechnen.

9.5. Der Kunde hat Equans über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasversorgungseinrichtungen) zu orientieren, die bei der Installation oder durch den Betrieb der gebäudetechnischen Anlage beschädigt werden könnten.

9.6. Im Weiteren übernimmt der Kunde insbesondere die Aufwendungen für alle Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die im Angebot nicht explizit als Leistungen von Equans aufgeführt sind, so z.B. Kosten für:

- Versicherung, Bewachung der Materialien und Werkzeuge oder Gebäudeschutz:
 - Der Kunde hat sämtliche erforderlichen Massnahmen und Kontrollen zum Schutz des Gebäudes, seiner Einrichtungen und des Inventars usw. vor allfälligen Beschädigungen vorzunehmen (Lieferung von Brettern, Abdeckmaterial usw. zum Schutz von Treppen, Böden, Fenstern usw.); insbesondere obliegt es ihm, zur Vermeidung von Schadenfällen bei der Durchführung von Schweisarbeiten seinerseits die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (z.B. Orientierung über feuergefährdete Räume, Gegenstände und Materialien usw., Wegschaffung oder Abdeckung entzündbaren Materials, Zurverfügungstellen von Löschgeräten, gegebenenfalls Einsatz eines Nachtwächterdienstes).
- Behördliche Bewilligung, Gebühren:
 - Einreichen der Gesuche und Pläne bei der Feuerpolizei, wofür die notwendigen Unterlagen Equans zur Verfügung gestellt werden; Einholung allfälliger anderer behördlicher Bewilligungen, Bezahlung der erforderlichen Gebühren.
- Gerüste, Hebezeuge:
 - Erstellung von Gerüsten sowie leihweise, kostenlose Überlassung von Hebezeugen und Hölzern oder eines allfällig vorhandenen Baukranes, von Liften oder Aufzügen für den Transport schwerer Stücke usw., einschliesslich Beihilfe.
- Allgemeine bauliche Arbeiten;
- Isolierungen, Verkleidungen, Einfassungen;
- Belüftung von Kesselhäusern und Zentralen;
- Elektrische Installationen; Zu- und Ableitungen;
- Malerarbeiten;
- Energien und Medien, insbesondere Strom und Wasser.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

10.1. Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Equans eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt. Für nicht erkennbare Mängel haftet Equans im Rahmen der Gewährleistung gemäss Ziff. 11 jedoch nur, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

10.2. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

10.3. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die Equans nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Kunde sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder aber sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen von Equans nutzt oder diese von Dritten verwendet werden.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen und Leistungen ein Jahr ab Abnahme gemäss Ziff. 10. Werden Apparate im Schichtbetrieb oder unter anderweitiger höherer Belastung eingesetzt, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Werden längere Gewährleistungsfristen vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Geräte und Apparate, wie z.B. Motoren, Kältemaschinen, Pumpen, Ventilatoren, elektrische Apparate und Regelgeräte, Ölf Feuerungen sowie die damit verbundenen Arbeiten trotzdem ein Jahr, bei Schichtbetrieb sechs Monate. Sämtliche Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf dieser Fristen.

11.2. Sind Softwareleistungen, insbesondere solche auf dem Gebiet der Gebäudeautomation (Mess-, Steuer- und Regeltechnik) im Vertrag mitenthalten, so gilt für diese Softwareleistungen eine Gewährleistungs- und Verjährungsfrist von sechs Monaten. Für Software von Drittfirmen gelten ausschliesslich deren Gewährleistungs- und Lizenzbestimmungen.

11.3. Bei Lieferungen durch Unterlieferanten beschränkt sich die Gewährleistung in jedem Fall auf den von diesen gegenüber Equans gewährten Gewährleistungsumfang und die Gewährleistungsdauer abzüglich einer Anzeigefrist von einem Monat.

11.4. Für innert der Gewährleistungsfrist (Ziff. 11.1 – 11.3) ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf von 18 Monaten ab erster Abnahme gemäss Ziff. 10.

11.5. Die vertraglichen Anforderungen inklusive zugesicherter Eigenschaften gelten als erfüllt, wenn sie bei der Abnahme gemäss Ziff. 10 vorhanden sind. Macht der Kunde nach Abnahme Mängel geltend, liegt die Beweislast dafür, dass die Mängel bei Abnahme bereits vorhanden waren, beim Kunden.

11.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Equans Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.7. Equans hat bei Mängeln in jedem Fall das vorgängige Nachbesserungsrecht innert angemessener Frist. Equans verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden, Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Equans, falls nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

11.8. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Mass brauchbar sind, hat der Kunde nach erfolglosem Nachbesserungsversuch von Equans das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen oder Leistungen zu verweigern.

11.9. Von der Gewährleistung und Haftung von Equans ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind. Ausgeschlossen sind z.B. Schäden infolge nicht vorschriftsgemäsem Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc., welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Equans stehen, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Equans ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Equans nicht zu vertreten hat.

11.10. Equans übernimmt weiter keine Gewährleistung und Haftung für Funktion, Leistung, Qualität etc. von Einrichtungen, Apparaten und sonstigen Materialien und Leistungen, welche nicht von Equans im Rahmen des vorliegenden Vertrages geliefert bzw. erbracht worden sind.

11.11. Keine Gewährleistung bzw. Haftung übernimmt Equans ferner für Frost- und Feuerschäden, ungeeignete Brennstoffe, Überlastung, Wassermangel, Defekte, die an Heizkesseln durch Ausscheiden und Ablagern von Kalkbestandteilen, Erosion, Kavitation usw., oder an Heizkesseln, Boilern, Rohrleitungen oder anderen Anlageteilen durch Korrosion, z.B. Rost, verursacht durch Säuren, Laugen, Gase, Luft, salz- oder sauerstoffhaltiges Wasser usw., oder durch andere chemische oder elektrische Einflüsse entstehen.

11.12. Wegen Mängeln der Leistungserbringung hat der Kunde keine anderen Rechte und Ansprüche als die in den Ziff. 10 und 11 ausdrücklich genannten.

11.13. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten, haftet Equans nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

11.14. Equans übernimmt, ausser bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden an Einrichtungen und Gebäuden des Kunden oder von Dritten, vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestelltem Material sowie für jegliche Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

12. Haftung

12.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Equans haftet in Bezug auf alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (inklusive Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen und Schadloshaltungsverpflichtungen), je Schadenfall und gesamthaft maximal bis zu einer Höhe von 100% des Vertragspreises. Bei periodischen Leistungen ist die Haftung von Equans je Schadenfall und gesamthaft auf maximal zwölf Monatsvergütungen beschränkt. Im Einzelnen wird die Limite bei periodischen Leistungen wie folgt berechnet: Summe aller bis zum Schadensereignis unter dem betreffenden Vertrag geleisteten Vergütungen, geteilt durch Anzahl bis dahin erreichte Monate Laufzeit, mal zwölf.

12.2. Im Weiteren ist die Haftung der Equans für reine Vermögensschäden, Produktionsstillstand, Betriebsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Ertragseinbussen, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und indirekte Schäden bzw. Schäden von Dritten ausgeschlossen.

12.3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in Ziff. 12.1 und 12.2 gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Sie gelten auch nicht für Personenschäden und soweit zwingendes Recht entgegensteht.

13. Datenschutz

Der Kunde stellt sicher, dass die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Ferner trifft der Kunde diejenigen technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlich sind und stellt sicher, dass Mitarbeiter und Dritte die einschlägigen Bestimmungen einhalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant Personendaten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

14. Immaterialgüterrechte und Know-how

14.1. Der Kunde erwirbt keine Immaterialgüterrechte (wie Patent-, Marken-, Urheber- oder Designrechte) von Equans oder von Dritten. Der Kunde hat einzig ein nicht übertragbares (weder in der Nutzung noch als Recht) und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen. Dieses darf nur für die und im Rahmen der ordentlichen Vertragsabwicklung benutzt werden. Die Eintragung gleicher oder ähnlicher Immaterialgüterrechte ist untersagt.

14.2. Equans hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche sie bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten – allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden – geschaffen hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

15. Abtretung

Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Kunden gegenüber Equans unter diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

16. Abwerbverbot

16.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, während ihres vertraglichen Verhältnisses und zwölf Monate darüber hinaus keine Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Personen des anderen Vertragspartners abzuwerben oder anzustellen.

16.2. Stellt ein Vertragspartner einen Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners unter

Missachtung der vorstehenden Ziff. 16.1 ein, so schuldet er ihm, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns der betreffenden Person.

17. Schriftform, salvatorische Klausel

17.1. Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Auf dieses Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden. Elektronische Signaturen sind zulässig.

17.2. Falls sich Bestimmungen hierin als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich.** Equans ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

18.2. **Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht.** Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) sowie die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich wegbedungen.